

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV
Tel.: Berolina 2095 — Postcheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Millimeterzelle 0,15 Goldmark. Bei Abschüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheitsanzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Überschriftswort 0,20 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. — Alleinige Anzeigenannahme: Krieger-Dank G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Bergmann F 5, 8080—8085. Postcheckkonto Berlin 47910.

Der **46. und 47. Wochenbeitrag** für die Zeit vom 11. Nov. bis 24. Nov. ist in den nächsten 14 Tagen fällig.

Wieder eine Abfuhr.

In dem Prozeß, der am 3. Oktober vor dem Reichsarbeitsgericht seine für uns günstige Entscheidung fand, spielte auch Dänhardts Schrift: „Die Stellung des Gartenbaues im Wirtschaftsleben und im geltenden Recht“ eine gewisse Rolle, war sie doch zur Beeinflussung dieses Kampfes um unser Arbeitsrecht verfaßt worden. Ihr ist jedoch das gleiche Schicksal zuteil geworden wie dem Gutachten von Lutz Richter. Ja, der Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Paul Schmolders, dessen Beurteilung des Richterschen Gutachtens wir in Nr. 15 der „A. D. G.-Ztg.“ (vgl. Artikel: Jene Kraft, die das Böse will und das Gute schafft) brachten, geht in einer Besprechung mit der Dänhardtschen Schrift (im „Reichsverwaltungsblatt“, Nr. 53, 1928), noch vernichtender zu Gericht. Wenn wir sonst stets bemüht sind, aus der Fülle des Materials in unserer Rechtsfrage nur immer das Wesentlichste und Wichtigste herauszuschälen und wiederzugeben, so ist in diesem Falle eine auszugswise Kürzung nicht möglich. Denn jeder Satz ist ein Keulenschlag für Dänhardt. Und da dieser der „spiritus rector“, der die Täuschungsmanöver unserer Gegenseite „regierende Geist“ ist, so ist also jeder Satz der Abfuhr, die Dänhardt mit dieser Besprechung erfährt, für unsere Sache von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sämtlichen unsere Zeitung nicht nur für unsere Mitglieder geschrieben wird, sondern als unser Sprachorgan über unsere Mitgliederkreise hinaus gehört werden soll und auch gehört wird.

Wir geben nunmehr Herrn Dr. Schmolders das Wort zur:

Besprechung der Schriften Dänhardt: Die Stellung des Gartenbaues im Wirtschaftsleben und im geltenden Recht, und Potthoff: Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Gärtnerei.

Wie unter der Herrschaft des preuß. Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Gärtnereibesitzer, die sich bis dahin, soweit sie größere und intensiver arbeitende Betriebe hatten, meist „Kunst- und Handelsgärtner“ genannt hatten, anfangen, ihre Betriebe „Gartenbaubetriebe“ zu nennen, weil in § 1 Nr. 1 des GewStG zwar der „Gartenbau“ steuerfrei gelassen worden war, jedoch mit Ausnahme der „Kunst- und Handelsgärtnerei“, so spricht Dänhardt jetzt von dem den Gegenstand seiner Schrift bildenden Tätigkeitsgebiete nur unter dem Namen „Gartenbau“ und unterscheidet darin „Gemüse- und Obstbau“, „Samenbau“, „Blumenbau“, „Zierpflanzenbau“ und „Baumschulkultur“. Es soll damit wohl die Ähnlichkeit der Gartenarbeit mit dem Ackerbau und dem Anbau von Getreide und Futtergewächsen bei der Landwirtschaft augenfällig gemacht werden. Doch sagt auch ein Landwirt von seinem Beruf oder Gewerbe wohl nicht: „Ich betreibe Ackerbau, Gemüsebau, Obstbau“, sondern er sagt: „Ich betreibe Landwirtschaft, bin Landwirt“. So könnte auch der Gärtner auf die Frage, welchen Beruf er ausübe, m. E. richtig immer nur antworten: „Die Gärtnerei“, oder „Ich bin Gärtner“ oder „Inhaber eines Gärtnereibetriebes“. Der „Gartenbau“ im Sinne des preuß. GewStG von 1891 (gewöhnlicher Gartenbau) „hat nur die Pflege der üblichen Pflanzen und Fruchtarten zum Gegenstande und verlangt nur ein geringes Verständnis für die Behandlung derselben“ (Urteil des OVG. vom 6. Dezember 1894, Entsch. des OVG. in Staatssteuersachen Bd. 3 S. 332, 334). Wo der Ertrag des Betriebes rein von dem Erfolge künstlicher Züchtung abhängt, versagt der Begriff jedenfalls. Es ist mir also zweifelhaft, ob mit dem Begriffe „Gartenbau“, mag er auch hier und da in Steuergesetzen und u. a. auch in der neuen preuß. GewStVO. wiederkehren, ein

geeigneter Begriff für die Gesamtheit dessen gegeben ist, was man unter „Gärtnereibetrieb“ oder „Gärtnerei“ zusammenzufassen bisher gewohnt war, unter Begriffen, die Dänhardt im Interesse der Klarheit der Scheidung allerdings nicht gebrauchen möchte (S. 5). Dabei gebraucht aber den Begriff „Gärtnereien“ die Gewerbeordnung selbst in § 154!

Im übrigen geht Dänhardt so vor, daß er, die einzelnen Abschnitte zusammenfassend, zu folgenden Ergebnissen (S. 44) gelangt: Da der „Gartenbau“ wie die Landwirtschaft „Urproduktion“ betreibt und es, wie sie, mit dem Anbau lebender Pflanzen zu tun habe, auch mit ihrer Erzeugung ebenfalls wie die Landwirtschaft an den Boden gebunden und in hohem Grade von Naturgewalten abhängig, technisch nicht höher, sondern eher weniger hoch entwickelt sei als sie und, wie sie, technischen Personals nicht entbehren könne, so hänge der Gartenbau mit der Landwirtschaft zusammen, habe aber mit dem Gewerbe nichts zu tun. Dem entspreche auch die bisherige Behandlung des Gartenbaues seitens der Gesetzgebung des Reichs wie der Länder im allgemeinen: Zuständigkeit der Landwirtschaftsministerien; berufsständige Vertretung in den Landwirtschaftskammern; Zusammenfassung bzw. Zusammenbehandlung der gärtnerischen mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, nicht mit gewerblichen, in verschiedenen Verordnungen und Gesetzen, in der Statistik, im Zollwesen und in der Reichs- und Landessteuergesetzgebung; besonders auch Befreiung von der preuß. Gewerbesteuer, und zwar jetzt einschließlich der Kunst- und Handelsgärtnerei (§ 3 preuß. GewStVO. vom 23. November 1923); ferner Aufzählung der Gärtnereianstalten mit bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten; Zugehörigkeit der „Gärtnerei“ (die RVO. spricht in § 917 nicht vom „Gartenbau“, sondern von der „Gärtnerei“) nach der Reichsversicherungsordnung zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der technischen Angestellten bei der Angestelltenversicherung zu den technischen Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft usw. Dem allen entspreche es, daß die Gewerbeordnung (§ 6) die Urproduktion, also auch den „Gartenbau“, von ihren Bestimmungen unberührt lasse; höchstens die „Handelsgärtnereien“ fielen unter ihre Bestimmungen, und hierin habe auch der § 154 GewO. über die Arbeitszeiten nichts ändern wollen, wenn er die Gärtnereien nicht von allen Arbeitszeitbeschränkungen u. dgl., sondern nur von den §§ 135 bis 139a ausnehme, im übrigen also den Vorschriften des Tit. VII unterstelle. Es sei damit immer nur die bisher schon der GewO. unterstellten gewerblichen (d. h. Handels-) Gärtnereien gemeint gewesen. Nur auf sie finde denn auch die neue Arbeitszeitverordnung (Arbeitszeit-Notgesetz) vom 14. April 1927 Anwendung. An diese Ergebnisse knüpft der Verfasser alsdann rechtspolitische Forderungen des „Gartenbaues“ für die künftige Gesetzgebung.

So sorgfältig indessen das Material für die Ansichten Dänhardts zusammengetragen ist — sogar Schöffen- und Amtsgerichtsurteile in größerer Zahl, Landgerichtsurteile, ärztliche und pädagogische Gutachten über die Gesundheit der Gärtnerarbeit für Kinder (S. 135 bis 141) werden verwertet —, so wenig beweist es m. E. etwas für den einzelnen Fall. Schon bei der Besprechung des Richterschen Gutachtens habe ich darauf hingewiesen, wie verschieden die Art der einzelnen Gärtnereibetriebe ist und wie die Frage der „Gewerblichkeit“ oder „Nichtgewerblichkeit“ des Betriebs schon immer auf des Messers Schneide gestanden hat, und daß ferner der Begriff „Gewerbe“ von den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen gewöhnlich in völlig verschiedenem Sinne gebraucht wird. Daraus, daß die Gärtnereien in bezug auf Reichs- oder Landessteuern, Sozialversicherung, Statistik usw. ebenso behandelt werden wie landwirtschaftliche Betriebe, ja, mit unter solchen einbezogen erscheinen, folgt für andere Rechtsgebiete leider eben gar nichts, wenn sie von anderen Begriffen des „Gewerbes“ ausgehen. Daß die neue Preuß. GewStVO. vom „Gartenbau“ einschließlich der Kunst- und Handelsgärtnerei spricht, besagt nur, daß

die Verordnung den früheren Begriff „Gartenbau“, der die Kunst- und Handelsgärtnerei begrifflich ausschloß, verlassen und in wenig glücklicher Weise einen neuen Begriff „Gartenbau“ für ihre, aber auch nur für ihre Zwecke erfinden hat.

Und was die Gewerbeordnung betrifft, so muß gegenüber den m. E. etwas gewagten Forderungen, die der Verfasser aus der angeblichen Tatsache, daß die Gewerbeordnung die Urproduktion nicht erfasse, und aus der Behauptung, die Gärtnerei gehöre begrifflich zur Urproduktion, zieht, daß nämlich die Gewerbeordnung auf die Gärtnerei keine Anwendung finde, abgesehen von „Handelsgärtnereien“, doch einmal hervorgehoben werden, daß diese ganze Konstruktion auf recht unsicherer Grundlage ruht. Denn die Gewerbeordnung nimmt in § 6 keineswegs die „Urproduktion“ oder die „Landwirtschaft“ von ihren Bestimmungen aus; sie spricht dort vielmehr nur von der „Fischerei“, dem „Bergwesen“ und der „Viehzucht“, und nur nach den Motiven des Entwurfs der GewO. von 1868, der nicht Gesetz geworden ist, wenn er auch im wesentlichen von dem Entwurf von 1869 übernommen wurde, nimmt man an, daß auch die sonstige „Urproduktion“ nicht unter die Gewerbeordnung falle, soweit sie nichts anderes besage. Aber nicht einmal bezüglich der Viehzucht und des Bergwesens enthält sich die Gewerbeordnung völlig jeder Regelung (vgl. §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 56b Abs. 3), z. B. Dampfkessel, die zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen, unterliegen auch der Konzessionspflicht nach § 24 GewO. (vgl. v. Landmann, GewO. 8. Aufl. 7. L. S. 44 und S. 276 Anm. 2 Abs. 3 zu § 24).

Seit der Novelle vom 28. Dezember 1908 enthält nun aber überdies die Gewerbeordnung doch ungenaugbar eine in das Gärtnerergewerbe tief eingreifende Vorschrift für Gärtnereien in § 154 Ziff. 4. Wie soll es sich damit zusammenreimen lassen, daß die Gärtnereien als Urproduktionsbetriebe nicht unter die Gewerbeordnung fallen? Es kann sich m. E. unter diesen Umständen nur fragen, welche Arten von Gärtnereien nicht unter die Gewerbeordnung fallen können, z. B. weil ihr Betrieb nicht als Gewerbe in dem Sinne anzusehen sei. Und damit entstehen eben die Schwierigkeiten der Abgrenzung der gewerblichen Gärtnerbetriebe von den bloßen Feldgärtnereien, Schwierigkeiten, bei denen es stets auf die Verhältnisse des einzelnen Falls und demjenigen Begriff von „Gewerbe“ ankommen wird, den das jeweils in Frage stehende Gesetz zugrunde legt.

Der Novelle von 1908 jeden Einfluß auf die Entwicklung des Arbeiterschutzes auch in den gewerblichen Gärtnereien abzuschneiden, ist ferner nach dem Wortlaute des § 154 Ziff. 4 GewO. unmöglich, und Landmann, GewO. 8. Aufl. Bd. II S. 180 und 184 hat mit Recht darauf hingewiesen, daß sowohl nach den Reichstagsverhandlungen und sonstigen Materialien zu dieser Novelle als auch nach der überwiegenden Meinung der Praxis, über die er eingehende Angaben macht, vom Ergehen dieser Novelle ab bezüglich mindestens des Titels VII der GewO. von der Auffassung auszugehen sei, daß alle Gärtnereien unter diese Vorschriften im Rahmen und mit den Ausnahmen des § 154 Nr. 4 fallen, die sich nicht auf den rein feldmäßigen Anbau von Gemüse, Pflanzen und Kräutern beschränken (sog. Feldgärtnereien; vgl. auch das Urteil d. KG. vom 17. September 1914 Johow 46 S. 383). Wenn das aber richtig ist, dann kann auch daran nicht gezweifelt werden, daß das Personal dieser Gärtnereien (außer Feldgärtnereien) unter die Arbeitszeitverordnungen fällt. Die Arbeitszeitverordnungen sind ja letzten Endes Erzeugnisse der Revolution, die den allgemeinen Achtstundentag durch den Mund der Volksbeauftragten in Aussicht gestellt hatte! Wie kann man glauben, daß der Druck, den die Massen der Arbeiter hinter diese ihre Forderung gesetzt hatten, sich mit vorsichtigen Unterscheidungen hinsichtlich der einzelnen Arten von gewerbmäßig betriebenen Gärtnereien mit entsprechend zahlreichem Personal hätte lange aufhalten lassen, wenn für „alle gewerblichen Arbeiter“ oder für „die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben“ mit Einschluß des Bergbaues und sogar der „landwirtschaftlichen Nebenbetriebe gewerblicher Art“ die Förderung verwirklicht werden sollte! Nur eine ausdrückliche Ausnahme in den Verordnungen hätte die Gärtnereibetriebe m. E. vor dem Schicksal bewahren können, unter die Arbeitszeitverordnungen zu fallen, die ja sogar vor der Urproduktion (Bergbau) und vor den „Nebenbetrieben“ der Landwirtschaft nicht Halt machen. Gerade zu diesen Nebenbetrieben dürften größere, von einem Landwirte betriebene gewerbliche Gärtnereien sehr wohl zu rechnen sein. Die Arbeitszeitverordnungen wollen die Landwirtschaft selbst zwar nicht mit umfassen. Für sie ist die „Vorläufige Landarbeitsordnung“ vom 29. Januar 1919 (ROBl. S. 111) erlassen, die für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Nebenbetriebe, soweit ein Tarifvertrag nicht besteht, gilt. Da die „gewerblichen Nebenbetriebe“ der Landwirtschaft den Arbeitszeitverordnungen unterstehen, bleiben von etwa in Betracht kommenden Gärtnereinebenbetrieben nur die sog. „Feldgärtnereien“ für die Landarbeitsordnung übrig. Damit schließen sich diese Verordnungen der Auffassung über die Unterstellung der Gärtnereien unter den § 154 Nr. 4 GewO. an, wie sie von v. Landmann als die zutreffende dargestellt ist.

Übrigens sieht auch das Bayer. OLG., auf dessen Urteil vom 7. Oktober 1920 Dänhardt sich dafür beruft, daß auf den

„Gartenbau“ die Arbeitszeitverordnungen nicht anwendbar seien, nach seinem Urteil vom 29. Januar 1923 (GewArch. Bd. 22 S. 584) alle diejenigen Gärtnereien für „gewerbliche“ und unter die GewO. (Tit. VII) fallende an, die sich nicht auf den feldmäßigen Anbau von Gemüse und anderen Pflanzen beschränken (Feldgärtnereien). In diesem Sinne ist auch das Urteil v. 7. Oktober 1920 zu verstehen, und so ist es selbstverständlich richtig. Es besagt dann nur, daß auf die zur Landwirtschaft gehörigen Feldgärtnereien (Gartenbau) die Arbeitszeitverordnungen nicht anzuwenden sind.

Die Schrift von Potthoff steht in ziemlich allen Beziehungen begreiflicherweise auf dem umgekehrten Standpunkte wie die von Dänhardt. Sie geht davon aus, man dürfe nicht verkennen, daß eine einheitliche Beantwortung der Frage, ob die „Gärtnerei“ als „Landwirtschaft“ oder „Gewerbe“ aufzufassen sei, nicht möglich erscheine, weil ein Teil der Gärtnereien eben von jeher und unbestritten zur Landwirtschaft, ein anderer ebenso unstreitig zum „Gewerbe“ gerechnet worden sei. Unter Hinweis auf zwei im Reichstage gestellte Initiativanträge, die die Feldgärtnerei (als „Gartenbau“) von der „gewerblichen Gärtnerei“ hatten scheiden wollen, macht er sich diese Absichten zu eigen und versteht unter „Gartenbau“ einfach („Feldgärtnerei“) und „Landwirtschaft“ und unter „Gärtnerei“ (wenn sie mit Gewinnabsicht betrieben wird, was aber für die Arbeitszeitverordnung nicht von erheblicher Bedeutung ist) „Gewerbe“. Er lehnt es ab, aus der Art, wie in einem Rechtsgebiete die „Gärtnereien“ vom Gesetzgeber behandelt worden sind, Schlüsse darauf zu ziehen, wie sie in einem anderen Rechtsgebiete zu beurteilen seien, ein Verfahren, das auch ich oben und bei Besprechung des Richterlichen Rechtsgutachtens für verfehlt erklärt habe. Er weist darauf hin, daß mit dem Gegensatz von „Produktion“ und „Gewerbe“ im Sinne der Gewerbeordnung nichts anzufangen sei, weil die Gewerbeordnung selbst beides keineswegs völlig auseinanderhalte. Im übrigen stellt der Verfasser sich bezüglich der Bedeutung des § 154 Nr. 4 GewO. auf den v. Landmannschen, auch oben als richtig bezeichneten Standpunkt, hält auch die Arbeitszeitverordnungen auf die Gärtnereien (mit Ausnahme der Feldgärtnereien) für anwendbar und bringt als Belege dafür eine Reihe von Entscheidungen von Oberlandesgerichten, Bescheiden verschiedener Ministerien, Äußerungen des Schrifttums und auch Urteile zum § 6a von Arbeits- und Landgerichten.

Alles in allem ist die Fassung der kleinen Schrift kurz, präzise und klar, die Beweisführung einleuchtend und m. E. im wesentlichen auch zutreffend. Alles in allem kann man dem Büchlein Erfolg prophezeien.

Dr. jur. Paul Schmolders, Oberverwaltungsgerichtsrat i. R.

In die Nesseln gesetzt.

Zu dem am 3. Oktober 1928 am Reichsarbeitsgericht angestandenem Termin Anders / Richter, in dem die Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Gewerbe entschieden wurde, versuchte die Sächsische Fachkammer, wie wir nachträglich noch erfahren, neben dem Gutachten Lutz Richters noch ein weiteres Gutachten in aller Heimlichkeit herbeizuschaffen. Dazu war die Handelskammer Dresden ausersehen. Auf Beschluß einer Gesamtsitzung der Fachkammer wurde an diese ein dahingehender Antrag gerichtet, dem selbstverständlich alles nur erdenkliche Material beigelegt wurde, um ein Gutachten ganz nach Wunsch zu erhalten: „Gartenbaubetriebe, Gärtnereien, Baum- und Rosenschulen gehören rechtlich zur Landwirtschaft“.

Vergnügt rieb sich Herr Dänhardt schon die Hände über diesen seinen neuen Trick zur Verwischung der tatsächlichen Rechtslage. Aber „erstens kommt es anders und zweitens als man denkt“. Die Handelskammer Dresden erteilte eine Antwort, die nur in ihrem ersten Teil die Fachkammer für Gartenbau befriedigte, indem die Handelskammer sich bereit erklärte, die Gärtnereien nicht mehr als Gewerbebetriebe anzusehen, aber daraus die Konsequenz zog, daß dann alle in Frage kommenden Gärtnereibetriebe aus der Mitgliederliste der Handelskammer zu streichen seien, weil „landwirtschaftliche“ Betriebe nicht zur Handelskammer gehören dürfen.

Da ist aber der schlaue Herr Dänhardt ganz mäuschenstill geworden, als er merkte, daß er sich da bis in die Nesseln gesetzt hatte. In den Dresdener Großbetrieben aber hat's gekracht. Wieso, warum? Diese Betriebe müssen auf ihre Firmeneintragung im Handelsregister aus Gründen der eigenen Kreditfähigkeit höchsten Wert legen. Als ausgesprochene Handelsbetriebe, deren jährlicher Geschäftsumsatz in die Millionen Reichsmark geht, brauchen sie zwecks eigener Kreditgewährung an ihre Kundschaft Bankkredite. Solche Bankkredite werden aber nur fast ausschließlich an Betriebe gewährt, die im Handelsregister eingetragen sind. Wenn heute bei diesen Firmen ins Handelsregister der Vermerk kommt: „im Handelsregister gestrichen“, so ist damit ihre Kreditwürdigkeit für die Banken ohne weiteres in Frage gestellt.

Da geht nun den Betriebsinhabern und den Prokuristen dieser großen gärtnerischen Handelsbetriebe ein Talglicht auf, welchen Bärendienst die Fachkammer ihnen mit der Anforderung eines Gutachtens von der Handelskammer erwiesen hat. Man wollte wohl von der Handelskammer ein Gutachten über die Gärtnereien im landwirtschaftlichen Sinne haben, selbstverständlich jedoch im Handelsregister eingetragen bleiben, um die notwendigen Kredite genießen zu können. Ist das nicht geradezu niederträchtig von dieser böserartigen Handelskammer, ihnen so zu kommen: Wollt ihr durchaus Landwirte sein, dann heraus aus dem Handelsregister! — Daß einem der Landwirtschaftsummel so bitter aufstoßen kann. —

Noch eine andere Seite der Medaille ist dabei mit beachtlich. Das kaufmännische Personal bis hinauf zu den Prokuristen fühlte sich bisher in einem standeswürdigen Arbeitsverhältnis, stand doch ihr Betrieb im Handelsregister. Auf einmal sollen nun die bisher damit verbrieften Rechte der Angestellten hinweggefegt werden, und an ihre Stelle das mindere Recht landwirtschaftlicher Administratoren, Gutsangestellten usw. treten! — Mit dieser Degradierung droht auch für die Angestellten die in der Landwirtschaft übliche Arbeitszeit, und die sonstigen rückständigen sozialen Einrichtungen. Da lassen sie die Köpfe hängen! Für eingeweihte Kreise ist es somit klar, warum die sächsische Fachkammer für Gartenbau auf das Gutachten der Handelskammer Dresden verzichtet hat, so gern sie es am Reichsarbeitsgericht ausgespielt hätte. Die Fachkammer war sich allerdings auch der Gefahr bewußt, daß in diesem Falle von Gutachten anderer amtlichen Stellen geredet worden wäre, die zu der Schlußfolgerung kommen, daß die sogenannten Gartenbaubetriebe zum Gewerbe gehören.

Ist es aber denn überhaupt für Menschen mit normalen Sinnen verständlich, daß der Herr Direktor der Sächsischen Fachkammer so um Gutachten sich bemüht? Ausgerechnet derselbe Herr Dähardt, der erst am 10. September d. J. in Zwickau erklärt hat, es sei „beschämend, den Gartenbau in einer Lebensfrage dem Spruch des zufälligen Inhabers eines Ministerpostens auszuliefern“. Wie kann ein Mann, der so gering von Ministern denkt, „die Lebensfrage“ seines Gartenbaues dem Gutachten der einen oder anderen mehr oder minder amtlichen Stelle ausliefern wollen, die noch weniger als Ministerien objektiv und sachverständig sind. „Erkläret mir, Graf Örindur, diesen Zwiespalt der Natur!“

Moderne Sklaverei.

Sklavenhalter im vollsten Sinne des Wortes sind die Gärtnereibesitzer im ostpreussischen Städtchen Neidenburg. Folgender unglaublich erscheinender Vorfall wird das bestätigen.

Die in den fünf Betrieben Neidenburgs beschäftigten Kollegen hatten uns den Wunsch übermittelt, einmal in den Mauern Neidenburgs eine Zusammenkunft zu haben und in dieser Aufklärung über die für die Gärtnereien geltende Arbeitszeit zu erhalten. Diesem Wunsche nachkommend ergingen dann Einladungen an alle in Frage kommenden Kollegen. Der größte Betrieb des Ortes gehört dem Gartenbauer Butschke. Dieser hat es bis heute verstanden, seine Leute (5 Gehilfen und 7 (!) Lehrlinge) hermetisch von der Außenwelt abzuschließen und sie so vor Infektion mit dem Bazillus des gewerkschaftlichen Denkens und Handelns zu bewahren. Aber unserem Vertrauensmann gelang es trotzdem, jede Versammlungseinladung auch hier an den Mann zu bringen. Doch ein edeldeutscher Mann namens Tomasseck, der als verheirateter Mensch einen Monatslohn von 100 Rm. für täglich 14stündige Arbeitszeit bezieht, fühlte sich als ein treuer Roland seines ebenso edlen Herrn Chefs und betätigte sich als Verräter seiner Arbeitskollegen, indem er ihn davon in Kenntnis setzte, daß die Kollegen an der Versammlung des „kommunistischen“ Verbandes teilnehmen wollten. Dieser, nicht schlecht erstaunt über die „Dreistigkeit“ seiner Arbeitnehmer, nimmt sich diese vor und befiehlt ihnen, am Versammlungsabend um 8 Uhr schlafen zu gehen. Und dieser „Befehl“ schlug nicht dem Faß den Boden aus. 27jährige Gärtnergehilfen brachten nicht den Mut auf, ihrem Chef eindeutig zu verstehen zu geben, daß sie keine Sklaven, sondern ihm gleichberechtigte Staatsbürger sind. Ohne Mucken bestiegen sie ihr gewiß nicht fürstliches Lager. Moderne Sklaven!

Natürlich ist vieles faul in diesem Betriebe. Jetztige Arbeitszeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends mit einstündiger Mittagspause, im Sommer unbegrenzt. 5 Lehrlinge hausen in einem Raum von 3x4 qm. Die Betten sind zweistöckig eingeordnet. Die Gehilfenhude hat ähnliche Dimensionen mit gleicher Bettanordnung. Die Entlohnung beträgt 29.— bis 45.— Rm. monatlich bei Kost und der geschilderten Unterkunft. Freie Sonntage gibt es nicht. Bei diesen Verhältnissen ist es kein Wunder, wenn bei „diesen schlechten Zeiten“ der würdige Firmeninhaber 40 000 Rm. zum Bau neuer Gewächshäuser aufwenden kann.

Noch schlimmere Zustände bzgl. Unterkunft, Arbeitszeit und Entlohnung herrschen bei der Firma Maletzki. Hier kampieren 3 Gehilfen in einem Stalle auf Stroh. Auskleiden zum

Schlafen können sie sich nicht, da kein Bettzeug vorhanden und nur ein Wollach als Zudecke da ist. Arbeitszeit nach oben ebenfalls unbegrenzt bei einer Entlohnung von 30 Rm. im Monat.

Trotz dieser Zustände haben die Neidenburger Kollegen aus Angst vor ihren Arbeitgebern den Weg zum Verband noch nicht gefunden. Doch auch sie werden ihn finden. Wir werden schon dafür sorgen, daß die Bäume den „Butschkes“ nicht in den Himmel wachsen. Als erster wurde der Neidenburger Gartenbauer Hamdies aus seinem Arbeitgeberhimmel in die rauhe Wirklichkeit gestoßen. Ihm hatten wir vor das Arbeitsgericht Neidenburg zitiert, damit er seinen Gehilfen die Überstunden bezahle. Ganz verdattert war der Mann, als ihm das Arbeitsgericht verurteilte, 383 Überstunden mit 229,80 Rm. zu bezahlen. Mit Kopfschütteln und verlorener Sprache verließ er den Gerichtssaal. Hoffentlich hat er den ihm vom Vorsitzenden erteilten Rat, einen Tarifvertrag abzuschließen, an die anderen „Butschkes“ weitergegeben.

Ihr Kollegen aber, die ihr auch bei einem „Butschke“ arbeitet, ganz gleich ob in Ostpreußen, Pommern oder Westfalen, besinnt euch endlich, laßt vor allen Dingen die unbegründete Angst hinter dem Berge, organisiert euch und kämpft mit für menschenwürdige Zustände. Laßt alle kleinlichen Bedenken fallen und fordert mannhaft eure Rechte, dann wird die Rasse „Butschke“ bald ausgestorben sein. **Mann.**

Treibgemüsebau durch Bergarbeiter.

Der Artikel „Treibgemüsebau gegen Arbeitslosigkeit im Bergbau“ in Nr. 20 unserer Verbandszeitung veranlaßt mich zu folgender Entgegnung, da sein Verfasser von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist.

Schon bisher ist von einer Anzahl Bergleute, die kleinen Ländsitz hatten, feldmäßiger Gemüsebau betrieben worden. Im Kreise Hörde sind für solche Bergleute schon elf Treibhäuser errichtet worden, die für Kulturen ohne Heizung vorgesehen sind. Allerdings läßt sich eine Heizung ja leicht einbauen. Ich bin mir wohl bewußt, daß diese Umstellung der betr. Bergarbeiter viel Zeit und Mühe kostet, doch in einigen Jahren läßt sich das wohl ermöglichen. Der Boden ist hier durchweg gut, nur haben wir keine günstige Lage für Gemüsekulturen, da die Gegend hier sehr bergig ist. An harte Arbeit gewöhnt, werden aber die Bergarbeiter, um ihren Kotten zu erhalten, und den Ausfall der Zecharbeit herauszuholen, das schon auszugleichen versuchen. Ich habe nach meinen bisherigen Beobachtungen die beste Hoffnung, daß den Bergarbeitern diese Umstellung gelingt, da es sich bei der Bebauung der Kalthäuser doch nur um wenige Kulturen handelt. An der holländischen Grenze habe ich z. B. einen Vetter, der schon 1913 vom Drechsler zum Gemüsegärtner umsattelte. Auch er verstand nach einigen Jahren, aus sechs Morgen Land seinen Lebensunterhalt herauszuholen. Heute besitzt er acht Morgen und auch seit drei Jahren ein Tomatenkalthaus von 300 qm Fläche. Er arbeitet mit einem ganz netten Überschuß.

Es wird also auch hier möglich sein, für einen Teil der Bergarbeiter auf diese Weise eine neue Existenz zu schaffen. Es fällt keinem klar denkenden Menschen ein, zu behaupten, daß das große Heer der abgebauten Bergarbeiter im Frühgemüsebau beschäftigt werden könnte. Es handelt sich eben nur um die kleinen Kötters, die bisher ohne Zecharbeit nicht auskamen und die nun durch den Ertrag ihres kleinen Anwesens, durch Frühgemüseanzucht ihren Lebensunterhalt bestreiten könnten.

Wenn in dem Artikel gesagt wird, daß gärtnerische Arbeitnehmer in diesen Betrieben nicht beschäftigt werden, also den Arbeitslosen unseres Berufes daraus kein Nutzen erwächst, so ist dazu zu sagen, daß solches auch gar nicht vorgesehen ist, denn nach meinem Dafürhalten sollen doch hier keine Großbetriebe errichtet werden. Es ist also lediglich beabsichtigt, solchen abgebauten Bergleuten, die eigenen Grund und Boden bereits besitzen, mit ihren Angehörigen eine neue Existenz zu bieten, dabei ist nicht daran gedacht, die alte Zeit wieder heraufzubeschwören, in der Kind und Kegel mitschuffen mußten. Das Ziel dieser Staatshilfe, zur Erbauung von Frühgemüse-Treibhäusern, die Einfuhr nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, dürfte ohne eine Preiserhöhung für die betr. Produkte gelingen, denn daß die Preise nicht zu hoch werden, dafür sorgt auch weiter schon der Holländer.

Im allgemeinen wurden bis jetzt stets hiesige Erzeugnisse besser bezahlt, als die ausländischen, wenn sie zusammen auf den Markt kamen. **Sch., Dortmund.**

Frühgemüse kredite „nur“ an Bergarbeiter.

Wenn wir uns in Nr. 20 der „A. D. G.-Ztg.“ dagegen wandten, daß die Errichtung von Gemüsetreibhäusern mit Staatsgeldern als ein Mittel zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit der Bergarbeiter ausgegeben wird, so geschah das selbstverständlich nicht etwa aus einer Antipathie gegen die Bergarbeiter. Wir verkennen durchaus

nicht, daß es auch ehemaligen Bergarbeitern möglich sein wird, sich erfolgreich zu Gemüseanbauern umzustellen, schließlich auch Treibgemüse zu erzeugen. Handelt es sich dabei doch nur um einige wenige Kulturen, die nach einigen Jahren Erfahrung auch ein Nichtgärtner schließlich betreiben kann. Wenn ehemalige Kriegsgerichtsräte Baumschulenbesitzer und ehemalige Offiziere Direktoren und Geschäftsführer von Samenbau- und anderen Betrieben werden könnten, warum sollen nicht auch aus Bergarbeitern Gemüsezüchter werden können. Bringen doch diese, da sie auch aus einer „Urproduktion“ kommen, gewiß bessere Voraussetzungen für den neuen Beruf mit, als jene, deren Handwerk früher der Vernichtung produzierter Güter und der Produzenten selbst galt. Also nicht darum, daß es Bergarbeiter sind, handelt es sich hier, sondern um die sonderbare Aktion überhaupt.

Die Staatskredite sind bewilligt, um der Gärtnerei, dem gärtnerischen Gemüsebau, die Möglichkeit zu geben, seine Produktion auszubauen und damit der Einfuhr von Gemüse entgegen zu wirken. Wenn damit auch der Nebenzweck, Arbeitslosen wieder Beschäftigung, Lohn und Brot zu verschaffen, verfolgt wird, so war selbstverständlich dabei an die Arbeitnehmer der Gewächshausindustrie und an der Gärtnerei gedacht. Weist doch gerade die Gärtnerei nun schon seit Jahren einen sehr hohen Grad von Arbeitslosigkeit auf, einen erheblich höheren als beispielsweise der Bergbau. Während von 100 Bergarbeitern im August d. J. 1,5, im September 1,7 arbeitslos waren, hatte die Gärtnerei im August 13,8 und im September 14,7 Arbeitslose. Also auch von diesem Standpunkte aus gesehen, müssen die getroffenen Maßnahmen Verwunderung erregen, um so mehr, als die Kredithilfe an der Ruhr jetzt sogar nur auf Bergarbeiter beschränkt worden ist. Machte doch durch alle Tageszeitungen des Ruhrgebietes Ende Oktober die folgende Nachricht die Runde:

Zur Förderung des Treibgemüsebaus im Ruhrgebiet stellen der Reichsarbeitsminister und der preußische Minister für Volkswohlfahrt, auf den die Einführung des Treibgemüsebaus im Ruhrgebiet zurückzuführen ist, weitere Mittel zur Verfügung. Um arbeitslose Bergleute wieder bodenständig zu machen, sollen in Zukunft die Staatskredite nur noch an Bergarbeiter vergeben werden, die durch Zechenstilllegungen ihre bisherige Arbeitsgelegenheit verloren und seitdem überhaupt nicht oder nur vorübergehend oder nur an Orten, die von ihren eignen Kotten unangemessen weit entfernt sind, neue Arbeit gefunden haben. Es können aber auch abgebaute Bergleute ohne eigenen Landbesitz berücksichtigt werden, sofern sie nachweisen, daß sie zwei bis drei Morgen Land langfristig gepachtet haben. Die Herabgabe weiterer Staatskredite soll in dem Augenblick aufhören, in dem dieser neue Erwerbszweig zur weiteren Entwicklung aus sich selbst heraus genügend erstarkt ist. Um den Züchtern die Sorge um den zeitraubenden Absatz zu nehmen, und ihnen zugleich Dünger, Packmaterial usw. preiswert zu liefern, soll auch eine Bezugs- und Absatzgenossenschaft der Treibgemüsezüchter gegründet werden.

Diese Kreditaktion erscheint als eine ganz besonders große Extrawurst vor allem deshalb, weil bei Vergabung der Staatskredite an gärtnerische Betriebe die Bedingung gestellt wurde und wird, daß schon vorliegende Erfahrungen und Erfolge auf dem Spezialgebiete der Gemüsetreiberei nachzuweisen sind, was wir für richtig halten. Hier aber gibt man die Geldmittel Berufs Fremden, denen ganz natürlich jede Erfahrung mangelt. Waren bisher in erster Linie wirtschaftliche Gründe und Ziele maßgebend, so sind es bei dieser Sonderaktion nur soziale. Wirtschaftlichen Zwecken widerspricht auch die von Kollegen Sch. besonders hervor gehobene Tendenz, keine Großbetriebe, sondern absichtlich nur Kleinbetriebe schaffen zu wollen. Alle Volkswirtschaftler aber sind sich darüber klar und darin einig, daß die angestrebte Zurückdrängung der ausländischen Einfuhr nicht nur eine Frage der Erzeugung, sondern vor allem auch eine der Verwertung, der Organisation des handelsmäßigen Absatzes ist. Kleinbetriebe mit ihren verhältnismäßig geringen Mengen sind aber für dieses Problem nicht gerade die geeignetsten Objekte. Mag das nahegelegene Industriegebiet eine Sicherung des Absatzes an sich gewährleisten, so ist damit, wie viele Beispiele beweisen, die Konkurrenzfähigkeit und damit die Rentabilität durchaus noch nicht unbedingt gegeben. Das gilt schon für Betriebe, die von gärtnerischen Fachleuten betrieben werden, um so schwerer wiegen dahingehende Bedenken in diesem Falle. Darum also wenden wir uns dagegen, daß der Grundsatz, die Kredithilfe neben den sozialen Zwecken vor allem aus Gründen wirtschaftlicher Stärkung des Frühgemüseanbaues zu gewähren, hier verlassen ist.

Wir haben, das sei nochmals betont, nichts dagegen, wenn auch Bergarbeitern, die Gewähr für eine rationelle Bewirtschaftung bieten, mit Krediten geholfen wird, aber wir halten es für verfehlt, nur Bergarbeiter als Träger des Frühgemüsebaues des Ruhrgebietes auszuwählen.

Der Krieg hat seinen Sinn verloren.

Zum 10jährigen Gedenktage der Beendigung des Weltkrieges.

Vielleicht hat er nie einen Sinn gehabt und konnte ihn deshalb nicht erst verlieren. Auch das ist richtig. Es trifft vor allem dann zu, wenn der Völkerkrieg vom sittlichen Standpunkt aus bewertet wird. Daß sich Menschen, die einander vorher nie gesehen und gekannt haben, mit der Waffe in der Hand gegenübertraten und einander töten, war stets eines der traurigsten Lebensrätsel. Daß mit dem Aufgebot aller nur irdischen Kräfte, selbst unter Zuhilfenahme der Frauen- und Kinderarbeit, Werte erzeugt wurden, deren Bestimmung es von vornherein war, andere Werte zu vernichten, um bei Erfüllung dieses Zweckes selbst zum Nichts zu werden, widersprach stets und widerspricht auch heute noch aller wirtschaftlicher Vernunft. Insofern hatte der Krieg nie einen Sinn, aber man legte ihm einen bei. Jede Partei glaubte an die Überwindung der anderen. Der schwächere, der unterlegene Teil sollte dann für alle der Siegerpartei im Laufe des Konfliktes entstandenen Verluste aufkommen. Dafür wurde das Wort „Wiedergutmachung“, „Reparation“ geprägt. Aber damit wäre selbst für den Sieger kein eigentlicher Vorteil erreicht. Das wäre ja erst dann der Fall, wenn er vom Besiegten mehr erhalten würde, als ihm selbst an Menschen und sachlichen Werten im Kriege vernichtet wurde. Aber auch das redete man anderen und sich selber ein, vielleicht glaubte man auch daran. Doch, um wieviel stärker als Menschenwille sind die Verhältnisse!

Ist es überhaupt dem Besiegten noch möglich, einen verlorenen Krieg zu bezahlen, und ist es für den Sieger noch möglich, einen gewonnenen Krieg bezahlt zu erhalten? Von der Beantwortung dieser Fragen hängt es ab, ob Kriegführen in einer hochentwickelten Wirtschaft überhaupt noch einen Sinn hat. Ist es nicht mehr möglich, einen gewonnenen Krieg bezahlt zu erhalten, dann hat er auch für den Menschen, der aller ethischen Regungen bar, nur wirtschaftlich noch zu denken vermag, Zweck und Sinn verloren. Lernen wir, die wir den größten Völkerkampf der Weltgeschichte mitgemacht haben, aus der bitteren Erfahrung des letzten Jahrzehnts. —

Wir Deutsche sind im Weltkriege der gegnerischen Übermacht unterlegen. Es war bisher so üblich, daß, wer den Krieg verliert, ihn an die siegende Partei bezahlen muß. Das sollten demnach auch wir tun, und wir wollten es auch. Womit nun bezahlen? Mit gutem deutschen Gelde? Aber in Amerika, England, Frankreich kann man für deutsche Mark nichts kaufen. Man tauscht sie dort also in Dollar, Pfund Sterling und Franken um. Nun liegt die deutsche Mark in den Zentralgeldinstituten von New York, London und Paris. Was machen diese damit? Um eine Verwertung dafür zu haben, kaufen sie über eine zentrale Stelle dort, wo man für Mark etwas kaufen kann, also in Deutschland, Waren dafür und übergeben diese der Wirtschaft des betreffenden Landes. Wir sehen also, daß ein verlorener Krieg nur durch Warenlieferungen bezahlt werden kann.

So ist denn auf Grund der Londoner Vereinbarungen Deutschland auch zur Lieferung von Sachwerten verpflichtet worden. Wir schicken auf Reparationskonto große Mengen von Kohle, Koks und vielen anderen Produkten in die Staaten, die im Kriege unsere Gegner waren. Nicht alle nehmen uns alles ab. England beispielsweise verzichtet dankend auf deutsche Kohlenlieferungen, auch wenn es diese umsonst erhalten kann. Warum lehnt man wohl Geschenke ab? Man muß es, denn England fördert selbst am meisten Kohle und führt sie aus. Nimmt es von Deutschland diesen schwarzen Brennstoff, dann werden die englischen Bergleute arbeitslos, und der Staat muß sie unterhalten. Arbeitslosigkeit aber ist ein Faktor im wirtschaftlichen und politischen Leben, mit dem heute jeder Staatsmann rechnen muß; jeder sieht sie gern beseitigt, denn erfaßt sie eine bestimmte Zahl von Volksgenossen, und wächst sie sich zu einem Dauerzustand aus, dann greifen ihre verheerenden Folgen die Grundfesten des Staatsgebäudes an.

Das ist keine Theorie, sondern traurige Wirklichkeit. England hat durch die deutschen Reparationskohlenlieferungen nach Frankreich, Belgien und Italien riesige Absatzmärkte für seine Kohle verloren. Die unausbleibliche Folge davon war eine Riesenarbeitslosigkeit unter den englischen Bergarbeitern, Lohndruck und Arbeitszeitverlängerung.

England stand im Kriege gegen uns und hat ihn gewonnen. Ja, aber wer ist denn eigentlich Sieger? England? Ja. — Der englische Bergmann? Nein, er hat ihn verloren. Er bezahlt ihn mit Lohnkürzungen, verlängerter Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit. —

Die Verhältnisse in der Kohlenwirtschaft sind nur als Beispiel angeführt. Auf allen anderen Gebieten sieht es genau so oder ähnlich aus. Und die Erkenntnis aus dieser Sachlage lautet: Im 20. Jahrhundert können wohl noch Kriege geführt, militärisch gewonnen und verloren werden, aber verlorene Kriege zu bezahlen, ist nicht mehr mög-

lich. Am Ausgange eines modernen Krieges können nur Besiegte stehen. Damit ist er zu einem wirtschaftlichen Unsinn geworden. Daran wollen wir uns anlässlich der 10. Wiederkehr des Tages, an dem der Weltkrieg beendet wurde, erinnern.

*

Die im vorstehenden Aufsatz dargelegte Auffassung, daß der Krieg, wenn er überhaupt je einen Sinn gehabt hat, ihn unter den heutigen Verhältnissen jedenfalls verloren hat, bricht sich allmählich selbst in Kreisen Bahn, die alles unterm Stahlhelm betrachten. Das kam sogar vor einiger Zeit in der „Gärtnerischen Rundschau“ zum Ausdruck, in der ein überrationaler Deutschvölkischer unter der Maske eines „Hortulanus“ wöchentlich die neuesten Weisheiten seinem „lieben Vetter“ erzählt. Seitdem dieses Blatt der Halleschen Atmosphäre entrückt ist, war eine kleine Besserung seiner Geistesverfassung festzustellen, so daß einige Hoffnung bestand, daß es schließlich auch noch leidlich vernünftig werden könnte. Und daß Arthur Eimler, Mainz, folgende Sätze in ihm schreiben durfte (Nr. 52, 1927), hätten wir beinahe als ein Anzeichen dahingehender Entwicklung gedeutet:

„Der Gradmesser der Gesundheit einer Wirtschaft ist der wirkliche Wert ihrer Geldwährung, was ihr Geld in der Welt gilt. Die Untersuchung und Ergründung der Entwertung einer Währung als Krankheitssymptom einer Volkswirtschaft ist die Grundbedingung zur Erkenntnis der Heilbehandlung. Bei einer solchen Untersuchung springen im Vergleich zur Vorkriegszeit als wundeste Punkte bei uns in Erscheinung: 1. die ungewöhnliche Arbeitslosigkeit in fast allen handwerklichen und geistigen Berufsweisen, trotz vielfacher Kurzarbeit; 2. die Unzulänglichkeit von Löhnen und Gehältern zur Sicherung einer gesunden, arbeitsfreudigen und geordneten Lebenshaltung. Die Grundlage der Zufriedenheit eines Volkes ist eine billige, reichliche Lebenshaltung im Verhältnis zu seinem Einkommen, und in dem Mißverhältnis dieser beiden Existenzfaktoren liegt bei unserem Volke das Grundübel. Ein Blick auf die Lebensmittelpreise vor und nach dem Kriege genügt zu dieser Erkenntnis. Hier also muß der Hebel der Arbeitsbeschaffungs- und Arbeitsmarktpolitik angesetzt werden:

1. durch Flurbereinigung, Urbarmachung und Besiedlung unserer brachliegenden Landstriche nach englischem Kolonialmuster (Kanada), auf technisch hochstehender, genossenschaftlicher, sozialer, demokratischer und stadt-kultureller Grundlage, unter Reichsägide;

2. im Hinblick auf die rapide Entwicklung der Flugtechnik und Weltwirtschaft durch geschlossene Besiedlung möglichst nordischer, stammverwandter Kolonialländer, mit einem Worte: Erhöhung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Eigenproduktion, Verbilligung der Lebensmittel und Absonderung vom teureren Auslande. Eine so gestaltete deutsche Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik zeigt aber auch eine wichtige außenpolitische Seite: Die zurzeit in der Welt vorherrschenden Westmächte Amerika, England und Frankreich sind im Grunde, mit ihren Kolonien betrachtet, mehr oder weniger als soziale Agrardemokratien anzusprechen. Der Unterschied zwischen unserer Volkswirtschaft und der ihren und die mangelhafte Verständigung sind nicht zum wenigsten auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Struktur zurückzuführen. Es besteht wohl kein Zweifel, daß unser Arbeitslosenheer, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, unter Umständen mißbraucht von einer etwa zur Macht gelangten Militärdiktatur, in dem angestimmten Friedenskonzert der übrigen Weltmächte als schreiender Mißton empfunden wird, zu dessen schleunigster Dämpfung wir jeglichen Anlaß wahrnehmen müssen.“

Wenn wirklich in einem deutschvölkischen Blatte derart gegen Militärdiktatur und für eine Agrarwirtschaft auf sozialer und demokratischer Grundlage eingetreten wird, dann scheint auch uns eine Verständigung innerhalb unseres Volkes und dann auch mit anderen Völkern in den Bereich der Möglichkeit gerückt. Doch das, was das genannte Blatt in einer seiner jüngsten Ausgaben gegen die Maßnahmen Severings zur Auflösung der Technischen Nothilfe, gegen das Reichsbanner und über den Tag von Wiener Neustadt politisiert, beweist, daß Eimler nur die eine Schwalbe ist, die nach einem bekannten Sprichwort noch keinen Sommer macht.

Neuregelung der Arbeitslosenversicherung für berufstätige Arbeitslosigkeit.

Die viel erörterte Frage des Unterstützungsbezuges der Saisonarbeiter, oder genauer gesagt, der berufstätigen Arbeitslosen, ist vom Verwaltungsrat der Reichsanstalt in seiner Sitzung vom 23. Oktober neu geregelt worden. Es handelte sich darum, die starke Belastung der Arbeitslosenversicherung

durch den winterlichen Zustrom aus den baugewerblichen Berufen, aus der Landwirtschaft, dem Verkehrsgewerbe und ähnlich stark durch die Saison beeinflussten Berufen in einer Weise einzuschränken, die sich nicht als unerträgliche Härte für die betroffenen Berufsgruppen auswirkt. Der im vorigen Winter beschrittene Weg einer Verlängerung der Wartezeit auf zwei bzw. drei Wochen für diese Berufe hatte sich nicht als gangbar erwiesen. Denn die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter waren mehr oder weniger alle dazu gekommen, diese Wartezeit wieder auf sieben Tage abzukürzen, und zwar insbesondere deshalb, weil auch in diesen genannten Berufen die Mehrzahl der Arbeitslosen einfach nicht in der Lage ist, sich während einer längeren Zeit aus eigenen Mitteln zu erhalten, wie es während einer verlängerten Wartezeit notwendig ist. Die Gewerkschaften mußten sich daher den Vorschlägen der Reichsanstalt, die auch jetzt wieder auf eine Verlängerung der Wartezeit und zwar auf 14 Tage hinzielten, widersetzen, zumal eine Verlängerung der Wartezeit noch den weiteren Nachteil hat, daß sie jeden eintretenden Fall der Arbeitslosigkeit in den Berufen mit berufstätiger Arbeitslosigkeit trifft, gleichgültig, ob die Arbeitslosigkeit nur eine ganz vorübergehende oder eine länger dauernde ist. Die Gewerkschaften haben sich dagegen mit einer Verkürzung der Bezugsdauer abfinden müssen. Jedoch gelang es auch hier, die ursprünglichen Vorschläge bedeutend zu verbessern und die größten Härten auszumerken. Die vom Verwaltungsrat beschlossene Verordnung sieht vor, daß von den Landesarbeitsämtern eine bestimmte Kalenderzeit im Jahre als Zeit der berufstätigen Arbeitslosigkeit anzuerkennen ist. Als Höchstfrist sind vier Monate bestimmt. Für die Außenberufe, für die die Regelung hauptsächlich in Frage kommt, und die in einem besonderen Katalog aufgezählt werden sollen, können die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter eine Frist von 3—4 Monaten festsetzen, normalerweise in der Zeit zwischen dem 1. Dezember und 31. März, ohne jedoch an diese Termine gebunden zu sein. Während dieser Zeit beträgt die Wartezeit für die aufgezählten Berufe wie für alle anderen sieben Tage, soweit nicht nach § 110 Abs. 2 AVAVG. die Wartezeit überhaupt wegfällt. Der dann eintretende Unterstützungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung ist jedoch während der festgesetzten Frist auf sechs Wochen beschränkt und kann erst fortgesetzt werden, wenn die Frist abgelaufen ist. In der Zwischenzeit werden alle bedürftigen Arbeitslosen aus einer Sonderfürsorge unterstützt, die nach den Grundsätzen der Krisenfürsorge aufgebaut ist und aus Reichsmitteln, evtl. mit einer geringen Beteiligung der Reichsanstalt, finanziert werden soll. Dieser Unterstützungsbezug aus der Sonderfürsorge wird in seiner Dauer auf den Bezug der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung nur zur Hälfte angerechnet. Es würde sich z. B. folgendes ergeben: Angenommen, berufstätige Arbeitslosigkeit sei für das Baugewerbe anerkannt für die Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. März. Der Bauarbeiter, der am 15. Dezember arbeitslos wird, hat nun zunächst eine siebenwöchige Wartezeit durchzumachen bis zum 22. Dezember, erhält alsdann sechs Wochen Unterstützung, also bis Anfang Februar. Für die weiteren vier Wochen bis zum 1. März erhält er, soweit er bedürftig ist, Sonderunterstützung. Wenn er am 1. März immer noch arbeitslos ist, so kann er nunmehr wieder seinen Versicherungsanspruch geltend machen, und zwar, da er sechs Wochen versicherungsmäßige Unterstützung bereits bezogen hat und von den vier Wochen Sonderunterstützung nur die Hälfte, also zwei Wochen, angerechnet werden, noch für die Dauer von 26 — 8 Wochen = 18 Wochen. Hätte er keine Sonderunterstützung während des Monats Februar bekommen, so hätte er noch den Anspruch auf versicherungsmäßige Unterstützung in Höhe von 20 Wochen.

Bemerkt wurde schon, daß die hauptsächlich in Frage kommenden Berufe in einem besonderen Katalog aufgezählt werden sollen, über den zurzeit noch verhandelt wird. Die Prüfung der Bedürftigkeit soll erfolgen wie in der Krisenfürsorge, wobei zu erwähnen ist, daß zurzeit über eine Reihe Verbesserungen dieser Bedürftigkeitsprüfung beraten wird.

Im ganzen betrachtet stellt die neue Regelung weniger eine Verkürzung des Unterstützungsanspruchs für die berufstätigen Arbeitslosen dar, als eine Verschiebung des Risikos von der Versicherung auf das Reich.

Die Verordnung kann jedoch erst in Kraft treten, wenn die ergänzende Sonderfürsorge durch das Reich eingeführt worden ist. Hierzu bedarf es eines besonderen Reichsgesetzes, das der Reichstag nach seinem Zusammentritt verabschieden muß. Alsdann wird über die Einzelheiten der Regelung noch einmal berichtet werden.

Neuregelung der Kurzarbeiterunterstützung.

Eine neue, vom Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassene Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung bringt eine Reihe von materiellen Verbesserungen und

eine größere Klarheit der Formulierung. So ist z. B. durch den neuen Wortlaut klargestellt, daß die Kurzarbeiterunterstützung nicht nur zu gewähren ist, wenn in einem ganzen Betrieb oder mindestens in einer Betriebsabteilung kurz gearbeitet wird, sondern daß sie immer dann zu gewähren ist, wenn bei dem einzelnen Kurzarbeiter die Voraussetzungen des Bezuges vorliegen. Klargestellt wurde auch, daß der sogenannte Wochen-schichtwechsel, der dem Ausfall von drei Arbeitstagen in einer Kalenderwoche gleichgestellt war, auch dann vorliegt, wenn in der Arbeitswoche nicht voll, sondern nur verkürzt gearbeitet wird.

Die Bestimmungen über die Unterstützung lauten jetzt: Kurzarbeiter mit mindestens zwei zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn drei Arbeitstage ausfallen, bis zu zwei Tagessätzen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu zweieinhalb Tagessätzen der Arbeitslosenunterstützung erhalten. Kurzarbeiter mit mindestens drei zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn drei Arbeitstage ausfallen, bis zu zweieinhalb Tagessätzen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu drei Tagessätzen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu vier Tagessätzen der Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Bei der Wartezeit wurden gewisse Verbesserungen vorgenommen; sie kann nun auch in zwei Wochen erfüllt werden und genügt es daher, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor mindestens zwei Wochen (bisher drei Wochen) geruht hat.

Neu eingeführt wurde ferner eine Bestimmung, wonach dem Kurzarbeiter aus Mitteln der Reichsanstalt auf Antrag diejenigen Beitragsteile zur Krankenversicherung zu erstatten sind, die er aufgewandt hat, um seine Weiterversicherung in der Mitgliederklasse oder Lohnstufe durchzuführen, die dem Kurzlohn zuzüglich der Kurzarbeiterunterstützung entspricht.

Privatgärtnerei

Die Rechtsunsicherheit in der Wohnungsfrage.

Vor einigen Wochen berichtete das „Berliner Tageblatt“ unter der Überschrift: „Der Fall Fichtner — von der Straße ins Gartenhaus“ über das Schicksal einer Familie, welche aus der Wohnung einer Villa in Lankwitz exmittiert wurde. Nach diesem Bericht waren die Familienangehörigen genötigt, eine Nacht auf der Straße zuzubringen. Es war den Leuten nahegelegt worden, zuerst ein Unterkommen im Asyl für Obdachlose zu suchen, was verständlicherweise abgelehnt wurde. Schließlich wurde die Familie in einem Gartenpavillon einer Nachbarvilla notdürftig untergebracht, während das Mobiliar nach einem Speicher gebracht wurde.

Dieser Fall beleuchtet blitzartig das große Wohnungs-elend in Berlin, aber auch die Gefahren, denen die Inhaber von Dienstwohnungen, also auch die Privatgärtner stets ausgesetzt sind. Mögen die Begleitumstände nicht immer so kraß in die Erscheinung treten, so ist das, was die Kollegen im Falle einer Verurteilung zur Wohnungsräumung durchmachen müssen, nun genug.

Eine Voraussetzung für den Mieterschutz ist in erster Linie, daß der Arbeitnehmer keinen gesetzlich begründeten Anlaß zu der Entlassung gegeben hat. Nach dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes wurde das Verfahren beim Mietschöffengericht ausgesetzt, sobald über den Entlassungsgrund Streit bestand. Dieser Streit wurde dann beim Arbeitsgericht ausgetragen. So sind auch eine Reihe von Streitfällen endgültig erledigt worden. Nunmehr hat ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts diese Praxis völlig über den Haufen geworfen. Das Reichsarbeitsgericht erkennt die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nur dann an, wenn eine Entlassung auch tatsächlich fristlos erfolgt ist. In allen anderen Fällen sollen die Mietschöffengerichte selbständig über den Entlassungsgrund entscheiden. Dieses Urteil ist in der Zeitschrift „Arbeitsrechtspraxis“ von Nörpel mit Recht als Fehlurteil kritisiert worden. Auch nach unserer Auffassung hat jeder Inhaber einer Dienstwohnung Mieterschutz zu beanspruchen, wenn eine ordnungsmäßige Kündigung vorangegangen ist. Es ist eine völlige willkürliche Gesetzesauslegung, wenn auf Grund des Mieterschutzgesetzes nicht nach den bestehenden Gesetzen auf arbeitsrechtlichem Gebiet entschieden wird.

Es ist auch ein Übel, ein Hohn auf eine zeitgemäße Rechtsprechung, wenn Vorgänge, die längere Zeit zurückliegen, zum Gegenstand von Erörterungen über den Entlassungsgrund gemacht werden, wie etwa die folgenden:

Der Gärtner hat „Schuld“, daß sich Disteln im Garten und auf einer Wiese angesiedelt hatten. Der Besitzer hatte sogar eine Zählung der Disteln vorgenommen und ein entsprechendes Verzeichnis dem Gericht überreicht. Dem Beklagten wurde es besonders verargt, daß er erklärt haben soll, ich bin Gärtner und nicht Distelauszieher. Der Beklagte soll das gemähte Heu nicht zur Fütterung der Pferde verwendet haben. Der Tierarzt hatte dieses Heu zur Fütterung für uneeignet gehalten. Der Beklagte hatte ferner Schuld, daß drei Bäume von der Blutlaus befallen wurden. Außerdem sollte er einem Mitarbeiter die Antenne zur Radiolistung durchschnitten haben. Ein Pferdepfleger hatte ge-

legentlich sein Essen auf dem Kochherd gewärmt. Dadurch sollte der Beklagte unberechtigterweise zuviel Gas verbraucht haben. Bei Giatteis soll einmal nicht genügend gestreut worden sein. Darüber wurde sogar eine Zeugin, die längst von Berlin verzogen war, durch ein anderes Arbeitsgericht vernommen. In einem anderen Falle wurde dem Beklagten vorgeworfen, daß der Garten nicht genügend in Ordnung gehalten worden ist und teilweise verwildert ausgesehen habe. Das Gewächshaus wäre vor einigen Jahren durch die Schuld des Beklagten eingefallen. Außerdem wären durch die Schuld des Beklagten die Heizungsrohre der Warmwasserheizung geplatzt. Außerdem soll der Beklagte einen Bekannten unberechtigterweise einige Tage in der Wohnung beherbergt haben. Dieser Mann, der sich mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigte und nebenbei Mustermäntel anfertigte, sollte in dieser Zeit eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt haben. Aus Raummangel soll auf die Anführung von weiteren „strafbaren Delikten“ verzichtet werden.

Wenn die zukünftige Rechtsprechung eine solche Beweisführung zuläßt und würdigt, so können wir auf diesem Gebiet noch allerlei erleben. Dann werden die Kollegen der Privatgärtnerei gut tun, ein genaues Tagebuch zu führen, um gewisse Vorkommnisse später richtig stellen zu können.

So unerfreulich dies Kapitel auch ist, völlig schutzlos sind unsere Kollegen nicht. Die Praktiken der sogenannten „Herrschaften“ sind so geartet, daß sie das Licht der Öffentlichkeit scheuen müssen. Die Kriegs- und Inflationsgewinner, die typischen Neureichen, treiben es meistens am ärgsten. Leider finden sich gerade in der Privatgärtnerei Elemente, die sich die unwürdigsten Zustände gefallen lassen. Die organisierte Kollegenschaft wird unbeschadet dessen, mit Hilfe der Organisation den Kampf gegen diese Zustände aufnehmen. Die schönen Villen und prunkvollen Gärten können nicht darüber hinweg täuschen, daß die hier tätigen Arbeitnehmer oft genug als Menschen zweiter Klasse behandelt werden. Auch für die Kollegen der Privatgärtnerei gilt es, zeitgemäße Rechtsverhältnisse zu schaffen. E. Bernotat.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Die Zusatzversorgungskasse des Reiches und der Länder

begann mit dem 28. Oktober ihre Tätigkeit. In der darauffolgenden Lohnwoche werden erstmalig die Beiträge dafür in Abzug gebracht. Unsere Vertrauensleute haben ein Stück der neuen Satzung durch uns erhalten, so daß sie in der Lage sind, den Kollegen Auskunft zu geben. Jedes Mitglied der Kasse erhält später von dieser unmittelbar eine Satzung.

Ortslohnzulage für Kapellen-Stolzenfels.

Unserem Antrag vom 30. August d. J., den Lohnempfängern im Staatsgarten zu Kapellen-Stolzenfels eine Ortslohnzulage zu gewähren in gleicher Höhe, wie sie für die umliegenden Orte bemessen ist, wurde stattgegeben. Nach dem Runderlaß (Lo 10 505 b) im „Preußischen Besoldungsblatt“ Nr. 37 vom 25. Oktober 1928 ist die Ortslohnzulage auf 6 Proz. festgesetzt mit Wirkung vom 7. Oktober 1928.

Lehrlings- und Bildungswesen

Fortgesetzte Lehrlingsmißhandlungen

sind in der sich „Gartenbaubetrieb“ nennenden Kunst- und Handelsgärtnerei von Fritz Ebert in Dresden-Laubegast, Laibacher Straße 14, festzustellen.

Seit 1926 lernt dort der Lehrling O. Dessen Vater hat sich in der ersten Zeit der Lehre wenig um die dortigen Verhältnisse gekümmert gemäß dem Grundsatz: „Lehrjahre sind keine Herrenjahre“. Als sich aber Beschwerden des Sohnes über unzureichende Kost, unsaubere Wohnung, lange Arbeitszeit und körperliche Mißhandlungen durch die Frau des Lehrherrn mehrt, stiegen dem Vater doch Bedenken auf. Er hatte mehrmals gütliche Aussprachen mit dem Lehrherrn, der Abstellung der Mißstände versprach. Jedoch es wurde nicht besser, sondern schlechter. Da dem Lehrling von der Frau des Lehrherrn weder das Bett gemacht noch die Stube gekehrt oder gescheuert wurde, ging die Mutter des Lehrlings ab und zu in die Gärtnerei und machte die Dreckbude mal sauber.

Eines Abends bekam der Lehrling wieder nicht satt zu essen. Er bat seinen Lehrherrn noch um ein Stück Brot. Als dieser der Bitte entsprechen wollte, fuhr seine Frau dazwischen und nahm ihrem Mann das Brot weg, weil nach ihrer Auffassung der Lehrling gesättigt sein müßte. Der tapfere Lehrherr fügte sich und der arme Lehrbub kroch hungrig in seine Falle. Diese Gärtnersfrau flocht auch sonst „himmlische Rosen ins menschliche Leben“ des Lehrlings. Bei einem Pflanzentransport nach der Dresdener Markthalle traktierte sie ihn sowohl auf dem Bahnhof Kötzschenbroda als auch im Eisenbahnwagen mit Ohrfeigen und Rippenstößen, die sie mit „Kose“worten wie Zucht-

häusler, frecher Bursche und roter Hund begleitete. Einmal hatte sie ihn mit der Metallschale einer Wage am Kopfe so übel zugerichtet, daß eine eitrige Entzündung die ärztliche Behandlung erforderte. Als der Lehrling Zeit zum Aufsuchen des Arztes erbat, wurde ihm diese zunächst vom Lehrherrn verweigert. Erst als der Lehrling infolge dessen arbeitsunfähig wurde, durfte er den Arzt aufsuchen. Dieser Vorfall hatte den Lehrling derart ergriffen, daß er sich in der Elbe ertränken wollte. Nur dem guten Zureden eines Gehilfen ist es zu danken, daß der Lehrling diesen Schritt unterließ. Wegen dieser Mißhandlung schwebt zurzeit ein Strafverfahren gegen Frau Ebert.

Im Mai d. J. hatte sich der Vater des Lehrlings wegen der übermäßigen langen Arbeitszeit von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends beschwerdeführend an den Lehrherrn gewandt. Dabei nahm er Bezug auf die Arbeitszeitbestimmungen der sächsischen Lehrlingsordnung. Darauf antwortete dieser anerkannte Lehrherr: „In meinem Betriebe lasse ich mir durch keine außenstehende Person und auch durch keine Berufsinanz hineinreden. Die Länge der Arbeitszeit bestimme ich ganz allein. Wenn es Ihnen nicht paßt, dann können Sie ihren Sohn gleich mit fortnehmen.“ Darauf hat sich der Vater beschwerdeführend an die Fachkammer gewandt, die wohl auch schriftlich auf den Lehrherrn einzuwirken versucht hat, jedoch ebenfalls ohne Erfolg.

Anfang Oktober wurde plötzlich dem Lehrling das Essen verweigert mit der Erklärung, man wolle ihn nicht mehr im Betriebe sehen. Abends zwischen 7 und 8 Uhr aber sollte er noch altes Fensterglas vom Kitt reinigen; da verweigerte der Lehrling diese Arbeit als nicht naturnotwendig. Darauf wurde er am anderen Morgen aus dem Betrieb gewiesen und begab sich nun auf Anraten eines unserer Mitglieder in unser Büro, wo er ganz fassungslos ankam.

Wir haben diese Vorfälle der Fachkammer als Aufsichtsinstanz über das Lehrlingswesen sofort zur Kenntnis gebracht und wird nun das vorgesehene Schiedsgericht in Kürze über diesen Mißhandlungsfall zu entscheiden haben. Derartigen Lehrherrn und -damen muß die Berechtigung zur Lehrlingshaltung abgesprochen werden, weil bei einer solchen „Ausbildung“ des Lehrlings ständige Gefahr für dessen Gesundheit besteht. Wenn auch Lehrjahre keine Herrenjahre sein sollen, so darf doch mit einem jungen Menschen nicht Schindluder getrieben werden, wie Herr und Frau Ebert zu tun sich nicht geschämt haben.

Haucke.

Berichte

Aus dem Reichsverband des deutschen Gartenbaues.

Stetiger Raumangel ist die Ursache, warum wir erst jetzt und nur in aller Kürze einiges Bemerkenswerte noch nachtragen aus den Hamburger Verhandlungen des Arbeitgeberverbandes unseres Berufes.

Wie nun schon seit Jahren, so hat auch bei dem letzten Jahresabschluß chronischer Dalles festgestellt werden müssen. Die Beitragseinnahmen sind wieder erheblich hinter dem Vorschlag zurückgeblieben, so daß auch für das erste Halbjahr 1928 der Refrain lautet: Kein Geld haben wir immer. — Um aus dem Dalles herauszukommen, wurde erwogen, die fachlichen Zeitschriften des Reichsverbandes ganz eingehen zu lassen, doch die Mehrheit des Hauptausschusses verwarf diesen Vorschlag, ohne einen Ausweg finden zu können. Das Kopfzerbrechen darüber hatte so lange Zeit in Anspruch genommen, daß man zu einer Besprechung der Fragen und „Erfahrungen“, die die Herren Gartenbauern unseren diesjährigen Lohnbewegungen zu verdanken haben, leider keine Zeit mehr hatte. Man setzte schnell eine Kommission ein aus Männern, die sich als die ärgsten Tariffeinde schon bewährt haben, nämlich: Bernstiel, Bornstedt bei Potsdam, Böttner, Frankfurt a. O., Schröter, Salzwedel, und Schröder, Krefeld.

Dieses Quartett brütet, wie wir erfahren, über einen Reichstarif, der angeblich in allernächster Zeit das Licht der Welt erblicken soll. Aber man hat noch nie davon gehört, daß die Gattung Kuckuck ihre eigenen Eier ausgebrütet hätte.

Wirtschaftspolitische Wendung?

Daß nun auch im Frühgemüsebau Schornsteine rauchen, läßt „Möllers Deutsche Gärtnerzeitung“ die Zukunft der deutschen Erwerbsgärtnerei düster erscheinen. Und noch schwärzer wird ihr vor Augen bei dem Gedanken, daß „Industrie-Großbetriebe“ in den mit Staatsmitteln erbauten Gemüse-Blockbauten sogar Topfpflanzen- und Schnittblumenkulturen betreiben. „Möglicherweise überschweben Industriearbeiter in absehbarer Zeit mit Massen-Ramschware für Gärtnereiabteilungen der Warenhäuser den deutschen Blumen-Markt. Dann werden herrschen Truste, Konzerne, industrielle Diktatoren der Gärtnereiwirtschaft.“

Wir sind gewiß auch keine Freunde der Truste und Konzerne. Aber wir fragen: Besteht denn in dieser Beziehung irgend ein Unterschied zwischen den befürchteten industriellen Diktatoren der Wirtschaft und den großagrarischen Nachfahren alldeutscher Raubritter? Und ist es „M. D. G.-Ztg.“ un-

bekannt, daß im Samenbau, in den Topfpflanzen-, Schnittblumen- und Baumschulkkulturen schon längst gewaltige Großbetriebe bestehen, die so wohl in ihrer industriellen Gestaltung und großkapitalistischen Macht, als auch in ihrer diktatorischen Herrschaft dem Beruf und vor allem auch ihren Arbeitnehmern gegenüber sich in nichts von den industriellen Machthabern unterscheiden?

In einem Punkte sind wir allerdings einer Meinung mit „M. D. G.-Ztg.“: „Die deutsche Erwerbsgärtnerei als Ganzes gesehen, steuert, durch ihre ‚Volkswirtschaftler‘ geführt (wir sagen sogar verführt! Schriftl. d. A. D. G.-Ztg.), mehr und mehr in Unfreiheit hinein.“ Wir fügen hinzu: nicht nur „finanzieller“, sondern Unfreiheit in jeder Beziehung, vor allem auch ideeller!

Rundschau

10 Jahre Reichsarbeitsministerium.

Am 4. Oktober waren zehn Jahre seit der Begründung des Reichsarbeitsministeriums verflossen. Die Einrichtung eines sozialpolitischen Reichsamtes war bereits in der Reichstagsession 1877/78 gefordert worden. Doch erst im Jahre 1917 näherte sich der Gedanke eines besonderen Reichsarbeitsamtes der Verwirklichung. Damals beschloß der Reichstag die Errichtung eines Reichswirtschaftsamtes, dem vom Reichsamt des Innern die Angelegenheiten der Wirtschafts- und Sozialpolitik übertragen werden sollten. Er nahm aber gleichzeitig eine Entschliebung an, für die Zukunft die Errichtung eines Reichsamtes für Wohlfahrtspflege in die Wege zu leiten, dem die Fragen der Sozialpolitik und Bevölkerungspolitik, des Wohnungs- und Siedlungswesens, der Gesundheitspflege und Aufgaben verwandter Art überwiesen werden sollten. Dieser Entschliebung wurde am 4. Oktober 1918 durch einen Erlaß entsprochen, nach dem die sozialpolitischen Angelegenheiten des Reichs fortan von einer besonderen Zentralbehörde, dem Reichsarbeitsamt, bearbeitet werden sollten.

In einer Rückschau bemerkt die „Soziale Praxis“, ein neutrales Organ, daß gerade das Reichsarbeitsministerium nicht wenig dazu beigetragen hat, die moralische Position der Republik zu festigen. Es wäre wohl besser gewesen, wenn seinerzeit an Stelle des zweiten Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften (des jetzigen ADGB.) dessen erster, Legien, an die Spitze des neuen Ministeriums gestellt worden wäre. Von Alexander Schlicke, dem früheren Vorsitzenden des Metallarbeiterverbandes, wird anerkannt, daß er das Ministerium tatkräftig organisiert habe. Dr. Heinrich Brauns, der dann acht Jahre lang es geleitet hat, habe es mit bewundernswürdiger Elastizität an allen Klippen, an denen es hätte zerbrechen können, vorüber gesteuert. Durch taktische Fehler der Zentrumsfraktion ist er bei der letzten Regierungsbildung nicht wieder eingetreten.

Von dem jetzigen Reichsarbeitsminister Wissell, den wieder die aus der letzten Reichstagswahl erheblich gestärkte Sozialdemokratische Partei gestellt hat, sagt die Soz. Praxis, daß diese keinen besseren Mann an diesen Platz stellen konnte, der jedoch schwer an der übernommenen Verantwortung zu tragen haben dürfte, denn gerade der Sozialist sei der Ungunst einer wirtschaftlichen oder politischen Lage besonders ausgesetzt.

Arbeitsrechtliche Forderungen des deutschen Juristentages.

Der diesjährige Juristentag in Salzburg hat die Frage des strafrechtlichen Schutzes der Arbeitskraft in den Kreis seiner Beratungen einbezogen und in einer Entschliebung zum Ausdruck gebracht, daß dieser Schutz in erster Linie Sache des Arbeitsrechtes ist. Ein Antrag des Prof. Nipperdey fand Annahme, der Zahlung untertariflicher Löhne durch ein arbeitsrechtliches Verbot des Verzichtes auf Tariflohn zu begegnen.

Auf Anregung Prof. Dr. Sinzheimer wurde die gesetzliche Festlegung der Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers in Fällen fahrlässiger Herbeiführung eines Betriebsunfalles gefordert.

Von der Landarbeiter-Internationale.

Vom 23. bis 25. September tagte in Prag der 5. Kongreß der Internationalen Landarbeiter-Föderation, der auch unser Verband angeschlossen ist. 42 Delegierte vertraten die Landarbeiterorganisationen aus Dänemark, Deutschland, Finnland, Lettland, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schottland und der Tschechoslowakei. Nicht vertreten waren die Schweiz, Frankreich und Ungarn; auch unser Verband hatte keine Delegation entsandt. Aus dem von Drunsel, Deutschland, mündlich ergänzten Geschäftsbericht ist hervorzuheben, daß von einigen der angeschlossenen Verbände schwere Kämpfe zu dem Zweck geführt wurden, Verbesserungen in der Sozialversicherung zu erzielen und Verschlechterungen abzuwehren. In Österreich ist erreicht worden, daß am 1. Januar 1929 die gesamten Land- und Forstarbeiter von der Unfallversicherung erfaßt werden, und die Altersfürsorge eingeführt wird. In Deutschland hat der Deutsche Landarbeiter-Verband erreicht, daß die Land- und Forstarbeiter mit kleinen Ausnahmen von der Arbeitslosenversicherung erfaßt

werden. Auf fast allen Tagungen der angeschlossenen Verbände ist zu der Ausschaltung der Land- und Forstarbeiter von sozialen Gesetzen scharf und energisch Stellung genommen worden.

Nachdem der Kongreß Referate von Schmidt, Deutschland, über „Die Bedeutung des kollektiven Arbeitsvertrages in der Land- und Forstwirtschaft“ und von Schneeberger, Österreich, über „Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Forstarbeiter“ gehört hatte, setzte sich Hilgenga, Holland, für die gesetzliche Regelung der Landarbeiterlöhne ein, fand jedoch dafür keine Zustimmung. Die Holländer beantragten sodann, die Wanderungsfrage zu studieren; der Kongreß beauftragte jedoch das Exekutivkomitee lediglich mit dem Studium der Saisonarbeiterfrage. Gegenüber einer von Finnland ausgehenden kommunistischen Propaganda der bekannten „Einheitsfront“ der Landarbeiter der ganzen Welt wies besonders Hrobár, Tschechoslowakei, darauf hin, daß dort die Kommunisten die freigewerkschaftliche Landarbeiterorganisation fast zerschlagen haben. Der nächste Kongreß soll in Warschau tagen.

Jubiläum im Z. d. A.

Am 1. November sind es 25 Jahre, seitdem der Vorsitzende des Zentralverbandes der Angestellten, Otto Urban, beamteter Funktionär des Zentralverbandes der Angestellten ist. Urban wurde am 1. November 1903 zum Geschäftsführer der damals kleinen Ortsgruppe Berlin gewählt. Im Jahre 1912 wurde er Vorsitzender der Gesamtorganisation. Diesen Posten bekleidet er heute noch. Unter seiner Führerschaft ist der Verband aus kleinen Anfängen zu dem größten freigewerkschaftlichen Angestellten-Verbande emporgewachsen.

Bekanntmachungen

Essen. Am Sonntag, den 11. November, vorm. 9.30 Uhr, findet wieder eine Besichtigung der „Gruga“ in Essen statt. Treff-

punkt vor der Ausstellungshalle, Norbertstraße. Im Frühjahr be- sichtigten wir schon einmal das Gelände. Die Ausstellungsleitung hat sich nun wiederum bereit-erklärt, uns Vortrag und Führung zu stellen. Man wird erstant sein, welche Fortschritte die Ar- beiten gemacht haben; einige Sondergärten sind bereits fertige- stellt. Es sollte kein Kollege versäumen, diese Besichtigung vor- zunehmen. I. A.: Glimpel.

Sterbetafel

Am 22. Oktober verstarb unsere Kollegin Auguste Baitrusch, Mitglied der Verwaltung Hannover, im Alter von 67 Jahren. Ehre ihrem Andenken!

Bücherschau

„Das Recht der Gewerkschaft auf tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen.“ Von Dr. jur., Dr. phil. Ludwig Finke. Verlag Otto Lapp & Co., Bergisch-Gladbach.

„Die Angestellten in der Wirtschaft“. Eine Auswertung der amtlichen Berufs- zählung 1925, herausgegeben vom Allgemeinen freien Angestellten-Bund 1928. Freier Volks-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstraße 7. 111 Seiten. Broschürt Buchhandlungspreis 2,50 Rm., Mitgliedspreis 1,75 Rm.

Die Gemeinwirtschaft. Monatsschrift für Theorie und Praxis der gesamten Gemeinwirtschaft. Nr. 9 erschien als Sonderheft „Die Produktion“. Zu be- ziehen durch jede Volksbuchhandlung, jeden Briefträger und den Verlag in Hermsdorf (Thür.). Preis vierteljährlich 2,40 Rm.

Arbeiter-Sprachzeitung. Populär-wissenschaftliche Monatsschrift für das Stu- dium fremder Sprachen und für Förderung fremdsprachlicher Kenntnisse. Fox- Verlag, Berlin W 57. Vierteljahrs-Abonnement 1,20 Rm., Einzelheft 40 Pf.

Der Mensch als Beherrscher der Natur. Von Curt Grotte witz und ilhelm Bölsche. Herausgegeben vom „Bücherkreis“, Berlin SW 61.

Auf der Großen Landwirtschaftlichen Ausstellung in Neuß am Rhein erhielt die Firma H. Wernicke eine Ehrenurkunde und Plakette für die vorzügliche Qualität des von ihr seit langen Jahren hergestellten bekannten Fabrikates Wernickes Raupenleim.

Direkt ab Fabrik an Private
Verlangen Sie meine Preisliste gratis
Berufs-, Sport- u. Lederbekleidung
Mechanische Kleiderfabrik
Verandhaus TIKZ BIRICH
Altona-Elbe I
Gustavstr. 85-86

Der Allgemeine Deutsche
Gärtner-Kalender 1929
ist erschienen.
Zu haben bei allen
Kassierern.

Spitzen-Tec-Ging N. 2.75
Säcken-Revolver N. 7.50
ohne Waffenschein
WAFFEN-PAULY
Bergedorf-Hamburg 45



Gute Gelegenheit

für einen tüchtigen Land- schaftsgärtner, der sich eine Brotstelle schaffen will. Ein in Uelzen gelegener 2 Mor- gen großer eingefr. Garten, sehr guter Boden, kann auf längere Zeit verpachtet werden. Gute Familien- wohnung und Stallung im Garten und kann evtl. mit- gemietet werden. Gefällige Zuschriften unter 13259 an d. „Allgemeine Zeitung“ - Heften 1. Hannover

Bei Bestellungen beziehen Sie sich, bitte, auf die „Allg. Deutsch. Gärtner-Ztg.“

Gärtnerei zu verpachten



In der Nähe Berlins gelegen, ca. 30 Morgen groß, davon 400 qm Gewächshäuser. In vollem Betriebe mit In- ventar und Gewächshausinhalt zu übernehmen. — Angebote unter J. A. 22 639 befördert Rudolf Mosse, Berlin SW 19.

Selten schönes Grundstück

4 gute Gebäude, sofort beziehbare Wohnung, 2 Hektar 20,8 Ar Feld u. Obstgarten, ertrag- reichste Bodenklasse, im Freistaat Sachsen, zwischen zwei Städten an staatlicher Kraft- wagenlinie liegend, für Gärtner, Obst und Gemüse und Viehhändler sowie zur Anlage einer Geflügelarm, zum Ausbau von Miet- wohnungen bestens geeignet, unter günstigen Bedingungen sofort verkäuflich. — Gefällige Angebote unter N. B. 9753 erb. Annoncen-Exped. Fr. Eismann, Meißen-Elbe.

Ja wohl, ich bin sehr zufrieden damit und möchte gar keine andere.

Wenn ich Dir raten darf: Kaufe mir eine Schreibmaschine mit Satztabulator und wähle also:

TRIUMPH



MODELL 10

TRIUMPH WERKE NÜRNBERG A-G

Junge, wießt Du runter vom Nippenboom?



Na klar, ich kann ja nicht, ich liebe an Wernide's Raupenleim!

Auch Sie müssen Ihre Obstbäume mit Wernide's Raupenleim leimen, denn viele Schädlinge kommen aus der Erde. Pfd. 1,50, 5 Pfd. 7,80, 10 Pfd. 14,50 R. Baumringpapier, 10 Meter 0,80, 25 Meter 0,55, 50 Meter 1.— R.

H. Wernide, Bornim 4

Betreter gesucht (Wegel Potsdam) Vereine erhält. Rabatt